

# **Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach**

vom 29.04.2003

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1) und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 22.11.2005:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Benutzung der Bestände in den Räumen der Bibliothek ist gebührenfrei. Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Ausleihgebühren**

- (1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Ausleihe von Medien gebührenfrei. Dies gilt auch für Inhaber der so genannten „JuLeiKa, des Schwabach-Passes und der Bayerischen Ehrenamtskarte“. Ausgenommen hiervon ist die Ausleihe von DVDs und Konsolenspielen.
- (2) Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr gibt es wahlweise eine Jahresgebühr von 10,00 € bzw. eine Vierteljahresgebühr von 4,00 €. Beide Gebühren gelten -unabhängig vom Kalenderjahr- jeweils 12 Monate bzw. 3 Monate ab dem Datum der ersten Ausleihe.
- (3) Erstbenutzer sind 3 Monate lang (ab dem Tag der Anmeldung) von der Ausleihgebühr befreit. Als Erstbenutzer gilt, wer mindestens 3 Jahre lang nicht bei der Stadtbibliothek angemeldet war.
- (4) Die Zehnerkarte ermöglicht die Ausleihe von 10 Einzelmedien. Sie kostet 2,00 € und gilt 2 Jahre lang ab dem Tag der Ausstellung.
- (5) Für die Ausleihe von DVDs wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben, für die Ausleihe von Konsolenspielen von 2,00 € pro angefangener Woche erhoben.
- (6) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist je Gegenstand eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten. Auch Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr sind kostenpflichtig. Ferner hat der Besteller anfallende Auslagen zu erstatten.

## **§ 3 Mahn- und Verzugsgebühren**

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu zahlen; sie beträgt pro Tag und entliehenem Gegenstand bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,10 €, bei Jugendlichen über 16 Jahre und Erwachsenen 0,20 €.
- (2) Bei DVDs und Konsolenspielen beträgt die Verzugsgebühr 1,00 € pro Tag.
- (3) Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt 1,00 €, für die 2. Mahnung, 2,00 €. Hinzu kommen die jeweils bis dahin anfallenden Verzugsgebühren (§ 3 Abs. 1). Bleiben die Mahnungen erfolglos, ergeht ein Leistungsbescheid in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums zur Festsetzung der Verzugsgebühren sowie der evtl. Schadensersatzes. Ist ein Wiederbeschaffungswert für das entliehene Medium nicht zu ermitteln, wird ein pauschaler Wert von 10,00 € festgesetzt. Für diesen Bescheid ist die kommunale Kostensatzung der Stadt Schwabach anzuwenden. Die Mahn- und Verzugsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

## **§ 4 Ersatzausweis, Schadensersatz**

- (1) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €.
  - Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene 4,00 €.
- (2) Wird ein Benutzer gemäß § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung der Bibliothek schadensersatzpflichtig, ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 3,00 € zu zahlen  
Für den Fall, dass
  - der Wiederbeschaffungswert des verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Mediums 5,00 € nicht übersteigt  
kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

## **§ 5 Einzug**

Nach erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Medien durch Amtsboten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung sind, zusätzlich zu den Mahn- und Verzugsgebühren, 10,00 € zu zahlen.

## **§ 6 Vorbestellung/Fernleihe**

- (1) Für die Vorbestellung auszuleihender Medien ist je Gegenstand eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zu entrichten.
- (2) Für jede Einzelbestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) ist eine Gebühr in Höhe von 2,00 € zu entrichten. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten zahlen nach Vorlage eines Nachweises 1,00 € je Einzelbestellung. Zusätzliche Aufwendungen und Auslagen der Stadtbibliothek sind vom Besteller zu erstatten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 06.07.1994 (Amtsblatt Nr. 35/1994) zuletzt geändert mit Satzung vom 27.12.2001 außer Kraft.\*

Schwabach, den 29.04.2003  
Reimann  
Oberbürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Das jeweilige Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung. Diese Fassung hat den Stand der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 17.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013.